

Kontakt:  
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach  
Tel.: (02261) 88-3903, - \_\_\_\_\_  
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-  
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Mai 2022

## **Merkblatt: Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln**

Die im Folgenden zusammengestellte, allgemeine Information soll Ihnen als im Oberbergischen Kreis ansässige verantwortliche Person, bzw. herstellender oder importierender Betrieb von kosmetischen Mitteln einen ersten Überblick über die Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln geben. Das Merkblatt entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich ständig über die aktuell gültigen Rechtsnormen zu informieren und Ihre Produkte und Unterlagen dahingehend anzupassen.

### **Zuständige Behörde im Oberbergischen Kreis (Art. 34 VO (EG) Nr. 1223/2009 + § 3 KosmV)**

*Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Telefon: 02261 / 88-3924  
Telefax: 02261 / 88-3939  
E-Mail: amt39@obk.de*

### **Definition von kosmetischen Mitteln (Art. 2 VO (EG) Nr. 1223/2009)**

Kosmetische Mittel umfassen eine vielfältige Produktpalette und nehmen im Alltag eine besondere Rolle ein. Sie dienen zur Reinigung, zur Parfümierung, zum Schutz und zur Pflege von Haut, Haaren sowie Nägeln und sollen deren guten Zustand erhalten. Sie beeinflussen Aussehen und Geruch des Menschen und sollen somit zum Wohlbefinden beitragen. Kosmetische Mittel werden äußerlich an den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Haare, Nägel, Lippen, Zähne, Schleimhäute der Mundhöhle, intime Regionen) angewendet.

Tätowiermittel sind keine kosmetischen Mittel und daher extra im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und in der Tätowiermittelverordnung geregelt, da die Anwendung dieser Farbstoffzubereitungen nicht äußerlich auf der Hautoberfläche, sondern in der Haut erfolgt.

### **Art der Kennzeichnung (Art. 19 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1223/2009)**

Die Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln muss:

- auf den Behältnissen und der Verpackung, also dem sichtbaren Teil des Produktes erfolgen
- unverwischbar sein
- leicht lesbar sein (ausreichende Schriftgröße, guter Kontrast, leicht lesbarer Schrifttyp)
- deutlich sichtbar sein (nicht versteckt, geeignete Farben)

### **Kennzeichnung (Art. 19 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1223/2009)**

- **Name** (lit. a), sowie die eindeutige Anschrift der verantwortlichen Person.  
Für importierte kosmetische Mittel, muss zusätzlich das **Ursprungsland** angegeben werden.
- **Nenninhalt** (lit. b), zum Zeitpunkt der Abfüllung als Gewichts- oder Volumenangabe.  
Ausnahmen: Packungen, die < 5 g oder < 5 ml enthalten; Gratisproben; Einmalpackungen; Vorverpackungen mit mehreren Stücken, bei **Angabe der Stückzahl** auf der Verpackung.  
Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn: sie von außen leicht zu erkennen ist; das Erzeugnis in der Regel nur als Einheit verkauft wird.

- **Mindesthaltbarkeitsdatum** (lit. c), sofern das kosmetische Mittel eine Mindesthaltbarkeit von  $\leq 30$  Monaten aufweist mit dem Symbol einer ablaufenden Sanduhr oder den Worten „Mindestens haltbar bis“ gefolgt von Monat und Jahr oder Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge.



**oder.** bei Erzeugnissen mit einer Mindesthaltbarkeit  $\geq 30$  Monaten  
**Verwendungsdauer** nach dem Öffnen mit dem Symbol des geöffneten Gefäßes, gefolgt von dem Zeitraum (in Monaten und/oder Jahren).



- **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch** (lit. d), d.h. Anwendungsbedingungen, die eine sichere Verwendung ermöglichen, insbesondere bei kosmetischen Mitteln für den gewerblichen Gebrauch, mindestens jedoch die in den Anhängen III bis VI aufgeführten Angaben bei Verwendung dort geregelter Stoffe.

- **Chargennummer** (lit. e)

- **Verwendungszweck des Erzeugnisses** (lit. f), sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergibt.

- **Liste der Bestandteile** (lit. g i. V. m Abs. 6) mit vorangestellter Angabe **"Ingredients"** (Pflicht nur auf der Verpackung)

Bestandteile werden mit ihren INCI-Bezeichnungen (International Nomenclature of Cosmetic Ingredients) in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichtes zum Zeitpunkt der Herstellung des kosmetischen Mittels aufgeführt (<1% ungeordnet).

Riech- oder Aromastoffe sowie ihre Ausgangsstoffe können als **"Parfum"** oder **"Aroma"** zusammengefasst werden, außer der in Anhang III Nr. 67-92 aufgeführter Duftstoffe. Diese sind mit ihren Stoffbezeichnungen anzugeben, wenn sie eine bestimmte festgelegte Konzentration im Produkt übersteigen.

Farbstoffe können in ungeordneter Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen mit der **Colour-Index-Nummer** (CI) angegeben werden.

Bestandteile, in der Form von Nanomaterialien, müssen hinter der INCI-Bezeichnung mit dem Wort **"Nano"** in Klammern kenntlich gemacht werden.

- ➔ Sofern keine INCI-Bezeichnung vorhanden ist, ist der chemische Begriff, der Terminus des Europäischen Arzneibuches, der von der WHO empfohlene nichtgeschützte Name (INN) oder ein sonstiger Ausdruck zur Identität des Bestandteils anzugeben.

#### **Sprache (§ 4 KosmetikV)**

Folgende Angaben müssen **in deutscher Sprache** angegeben sein:

- Nenninhalt
- Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verwendungsdauer
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen
- Verwendungszweck des Erzeugnisses

#### **Abmessung der Verpackung / nicht vorverpackte kosmetische Mittel (Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1223/2009 + § 5 KosmetikV)**

Wenn es aus praktischen Gründen nicht möglich ist (z.B. keine Verpackungsschachtel und zu kleines Behältnis) können die besonderen Vorsichtsmaßnahmen (lit. d) und die Liste der Bestandteile (lit. g) auf einem beigepackten oder am Behältnis befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt werden.

Ein Hinweis muss, sofern möglich z.B. mit folgendem Zeichen gegeben werden.



Ist dies nicht möglich wegen der geringen Größe oder Form (z.B. bei Seife, Badeperlen und anderen Kleinartikeln), müssen die Angaben auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses angebracht werden.

#### **Werbeaussagen**

- Kosmetische Mittel dürfen keine Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen oder andere Kennzeichnungen verwendet werden, die Merkmale oder Funktionen

vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen.

**Gesetzliche Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Auswahl)**

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EU-KosmetikVO)<sup>1</sup>
- Kosmetik-Verordnung (KosmV)<sup>2</sup>
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln<sup>3</sup>
- Mess- und Eichgesetz<sup>4</sup>
- Verordnung über Fertigpackungen<sup>5</sup>
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)<sup>6</sup>

*Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.*

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (EU-Kosmetik VO), (ABl. Nr. L 342 S. 59, ber. ABl. 2012 Nr. L 318 S. 74, ABl. 2013 Nr. L 72 S. 16)

<sup>2</sup> Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-VO) vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1054)

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 655/2013 der Kommission vom 10. Juli 2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln (ABl Nr. L 190 S. 31)

<sup>4</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013, (BGBl. I S. 2722, 2723)

<sup>5</sup> Verordnung über Fertigpackungen (FPackV) vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 451, ber. S. 1307)

<sup>6</sup> Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)